

## 1033 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

**29. 1. 1974**

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968 und 462/1969 wird geändert wie folgt:

1. a) § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. b finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Dienstnehmerinnen Anwendung, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 oder des § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.“

b) Im § 1 Abs. 4 ist die Zitierung „Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954.“ durch die Zitierung „Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der jeweils geltenden Fassung.“ zu ersetzen.

2. a) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.“

b) § 3 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet.“

c) § 3 Abs. 4 zweiter Satz hat zu laufen:

„Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der zweiten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen.“

d) Dem § 3 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin (Heimarbeiterin) oder, wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat (Abs. 4), unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung, hiervon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. Ist der Betrieb vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen, so hat der Dienstgeber die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin der gemäß § 34 Abs. 1 sonst berufenen Behörde mitzuteilen. Hiebei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.“

3. a) § 4 Abs. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können;“

b) § 4 Abs. 2 lit. g hat zu laufen:

„g) Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;“

c) § 4 Abs. 2 lit. i hat zu laufen:

„i) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)-bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats der

Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits) bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsinspektorat untersagt werden.“

4. a) § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz), so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

b) § 5 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzugeben und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.“

5. § 10 Abs. 6 letzter Satz hat zu laufen:

„Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigelegt sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.“

6. a) § 14 Abs. 1 erster Satz hat zu laufen:

„§ 14. (1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.“

b) § 14 Abs. 1 letzter Satz hat zu laufen:

„Bei Saisonarbeit in einer im § 4 Abs. 2 lit. i bezeichneten Art ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.“

c) § 14 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.“

7. Im ersten Satz des § 15 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954,“ durch die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ zu ersetzen.

8. § 17 lit. e hat zu laufen:

„e) Dienstverhältnisse, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, fallen.“

9. § 21 Z. 1 lit. b hat zu laufen:

„b) in die Haugemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder zwar in die Haugemeinschaft nicht aufgenommen sind, aber von diesem in der Regel in einem dem § 5 Abs. 1 Z. 2 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, entsprechenden Höchstausmaß beschäftigt werden,“

10. § 23 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 23. (1) Die im § 5 Abs. 3 und 4 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes festgelegten täglichen Ruhepausen verlängern sich

- um zwei Stunden für werdende Mütter und für stillende Mütter, wenn das Kind an der Arbeitsstätte gestillt wird,
- um zweieinhalb Stunden für stillende Mütter, wenn das Kind nicht an der Arbeitsstätte gestillt wird.“

11. § 32 wird aufgehoben.

12. Dem § 34 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 letzter Satz sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

13. § 36 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 36. (1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strenger Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe von 2000 S bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 4000 S bis 30.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.“

## 1033 der Beilagen

3

14. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern;
2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr, und zwar jeder dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundesministern;
4. soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

## Artikel II

(1) Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973 und BGBl. Nr. 23/1974 wird geändert wie folgt:

1. § 120 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt

worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;“

2. a) Im § 162 Abs. 1 ist der erste bis dritte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Weiblichen Versicherten gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein tägliches Wochengeld. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.“

b) § 162 Abs. 2 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend.“

c) § 162 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 teilversicherten bildenden Künstlern, freiberuflich tätigen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer sowie Mitgliedern der Österreichischen Dentistenkammer in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen weiblichen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) gebührenden Arbeitsverdienstes einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.“

(2) Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 256/1967, BGBl. Nr. 19/1969, BGBl. Nr. 449/1969, BGBl. Nr. 387/1970, BGBl. Nr. 474/1971, BGBl. Nr. 34/1973 und BGBl. Nr. XX/1974 wird geändert wie folgt:

§ 43 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;“

(3) Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970 und BGBl. Nr. 35/1973 wird geändert wie folgt:

Im § 75 erster Satz ist der Ausdruck „letzten sechs Wochen“ durch den Ausdruck „letzten acht Wochen“ zu ersetzen.

(4) Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1973, BGBl. Nr. 172/1973 und BGBl. Nr. 26/1974 wird geändert wie folgt:

1. § 33 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;“

2. § 74 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Das Wochengeld ist für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung zu gewähren. Für Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten ist das Wochengeld bis einschließlich der zwölften Woche nach der Entbindung zu gewähren. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt

angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Gel tung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.“

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 2 lit. a und des Abs. 4 Z. 2 sind ab ihrem Wirksamkeitsbeginn auch auf Fälle anzuwenden, in denen am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Wochengeldanspruch noch nicht erschöpft war.

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 lit. a sind ab ihrem Wirksamkeitsbeginn auch auf Fälle anzuwenden, in denen am Tage des Wirksamkeitsbeginnes die Schutzfrist nach der Entbindung noch nicht erschöpft war.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... 1974 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I sind die im Art. I Z. 14 genannten Bundesminister, mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, ist die Änderung von Bestimmungen, deren Verbesserung auf Grund medizinischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie, wegen erhöhter Arbeitsbelastung als Folge der Technisierung und Automatisierung oder zur Beseitigung von in der Praxis bei der Durchführung des Mutterschutzgesetzes zutage getretenen Mängeln bedingt beziehungsweise notwendig geworden ist.

Die Novelle enthält insbesondere die

Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen;

Zwölfwöchige Schutzfrist für Mütter nach Mehrlingsgeburten;

Verpflichtung der Dienstnehmerinnen, den Dienstgeber auf den Beginn der Achtwochenfrist innerhalb der zweiten Woche vor dem Beginn derselben aufmerksam zu machen;

Verpflichtung des Dienstgebers, alle ihm zur Kenntnis gelangten Fälle der Schwangerschaft dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden;

Neufassung des Begriffes „ständiges Stehen“; Untersagung der Beschäftigung Schwangerer auf Beförderungsmitteln;

Neufassung des Begriffes „Akkord-, Prämiens- oder Fließbandarbeit“;

Klarstellung, daß im Fall der Arbeitsunfähigkeit nach der Entbindung dies dem Dienstgeber unverzüglich zu melden ist, die Vorlage der ärztlichen Bestätigung jedoch später erfolgen kann;

Übertragung der Befugnis an die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer betreffend Belehrung und Ausstellung einer Bescheinigung, daß die minderjährige Dienstnehmerin aus Anlaß der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses über den Kündigungsschutz belehrt wurde;

Berücksichtigung des Entgelts für Nacharbeit bei Bemessung des Durchschnittsverdienstes; Befreiung von Stempel- und Verwaltungsabgaben und Anhebung der Geldstrafen und Beseitigung bisher vorgesehener Haftstrafen sowie die Verlängerung der Verjährungsfrist von drei auf sechs Monate.

Im einzelnen wird bemerkt:

**Zu Z. 1 lit. a und b:**

Diese Bestimmungen haben die auf Grund geänderter Rechtslage erforderlichen Zitierungsberichtigungen zum Inhalt.

**Zu Z. 2 lit. a bis c:**

Das Beschäftigungsverbot der Mutter vor der Geburt hat den Zweck, eine Schädigung des Gesundheitszustandes der Mutter und dem noch nicht geborenen Leben durch Überbeanspruchung des Organismus zu vermeiden. Während zur Zeit der Erlassung des Mutterschutzgesetzes die sechs-wöchige Schutzfrist vor der Entbindung im allgemeinen noch als zureichend angesehen werden konnte, kann ein ausreichender Schutz nach Ansicht maßgebender Fachleute durch die Sechs-wochenfrist insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem arbeitstechnischen Sektor nicht mehr als gegeben angenommen werden. Hierbei ist eine Verlängerung nicht nur wegen des in den letzten 1½ Jahrzehnten stark angestiege-nen Arbeitstempos, sondern auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren gewonnenen neuen Er-kennissen der Medizin erforderlich. Im übrigen hat eine Erhebung ergeben, daß dem Bezug von Wochengeld vor der Entbindung in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ein schwanger-schaftsbedingter Krankenstand vorausgeht. So ergab eine vom Österreichischen Arbeiterkam-mertag im Jahre 1972 durchgeführte Unter-suchung, daß bei 1223 Fällen von Schwangerschaft nur 477 Fälle (39%) keinen Krankenstand vor Beginn der Schutzfrist aufwiesen, während bei 372 Frauen (30'4%) der Schutzfrist ein Kranken-stand in der Dauer bis zu zwei Wochen voran-ging und bei 275 Frauen (22'4%) die Dauer dieses Krankenstandes sogar zwischen zwei bis vier

Wochen lag. Unter Berücksichtigung der o. a. Tatsachen sieht der Gesetzentwurf daher ein Beschäftigungsverbot vor der Geburt in der Dauer von acht Wochen vor, um einen ausreichenden Schutz der werdenden Mutter sowie des noch nicht geborenen Lebens zu gewährleisten und die in Österreich besonders hohe Rate der Säuglingssterblichkeit zu reduzieren. Da nach Auffassung führender medizinischer Fachleute die genauere Feststellung des Zeitpunktes der voraussichtlichen Niederkunft erst zirka zehn Wochen vor derselben möglich ist, war dieser zeitliche Abstand im Zusammenhang mit der Meldung des Beginnes der Achtwochenfrist zu berücksichtigen (siehe Z. 2 lit. c).

#### Zu Z. 2 lit. d:

Die maximale Effektivität der Überwachung der zum Schutz werdender Mütter und ungeborenen Lebens geschaffenen Vorschriften kann nur dann gewährleistet werden, wenn die hiefür zuständige Behörde möglichst frühzeitig von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin Kenntnis erlangt. Die routinemäßigen Überprüfungen der Betriebe durch die Organe der Arbeitsinspektion können diesem Ziel schon wegen der jederzeit möglichen Bekanntgabe des Beginnes einer neuen Schwangerschaft nicht gerecht werden. Soll auch vom Mutterschutzgesetz ein Impuls zur Senkung der Zahl der Risikogeburten und damit der Säuglingssterblichkeit in Österreich ausgehen, müssen neue Wege beschritten werden. In den Erfahrungsberichten der Arbeitsinspektion und der bei den Arbeiterkammern und Gewerkschaften bestehenden Beratungsdienste wird schon seit einigen Jahren immer wieder die Einführung einer Meldepflicht bezüglich schwangerer Arbeitnehmerinnen verlangt.

Die neue Bestimmung des § 3 Abs. 6 verpflichtet somit im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Pflicht zur Meldung ihrer Schwangerschaft durch die Dienstnehmerin jeden Dienstgeber, dem zuständigen Arbeitsinspektorat bzw. der sonst in Bracht kommenden Inspektionsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Bergbauhauptmannschaft, Dienstbehörde) die Tatsache der Schwangerschaft einer seiner Dienstnehmerinnen zu melden. Dadurch wird es insbesondere den bei allen Arbeitsinspektoraten speziell im Bereich des Frauen- und Mutterschutzes tätigen Inspektionsorganen ermöglicht, sich frühzeitig über die Arbeitsbedingungen der werdenden Mutter Kenntnis zu verschaffen und vor Entscheidung vielfach auftretender Zweifelsfälle über Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote klarend tätig zu werden.

#### Zu Z. 3 lit. a:

Der Begriff „ständiges Stehen“, wie er in der bisherigen Fassung in dieser Bestimmung ent-

halten war, ist aus arbeitsmedizinischer und arbeitstechnischer Sicht unzureichend, da es Arbeiten mit ständigem Stehen kaum gibt. Der VwGH hat darüber hinaus in einem Erkenntnis vom 30. Juni 1965, Zl. 2308/64, die Rechtsauffassung vertreten, daß unter diesem Begriff nicht jede Körperstellung zu verstehen ist, bei welcher das Gewicht ausschließlich auf den Füßen liegt, sondern lediglich eine solche, bei der überdies noch die Gebundenheit an einen bestimmten Arbeitsplatz hinzutritt. Da dieser Bestimmung aber der Schutzgedanke zugrunde liegt, statische Belastungen des Organismus wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf den Kreislauf während der Schwangerschaft zu verhindern und solche Belastungen nicht nur bei „ständigem Stehen“ auftreten, war eine Neufassung, die eine Interpretation im Sinne des o. a. Erkenntnisses ausschließt, erforderlich.

#### Zu Z. 3 lit. c:

Dieser Gesetzesstelle liegt der Gedanke zugrunde, Belastungen des Organismus der werdenden Mutter und Stresssituationen, die mit Arbeiten mit Zeitvorgabe naturgemäß verbunden sind, hintanzuhalten. Infolge der Entwicklung der Arbeitstechnik seit der Schaffung dieser Bestimmung werden durch die derzeitige Formulierung nur mehr einen Teil der in der betrieblichen Praxis vorkommenden Arbeiten unter Zeitdruck erfaßt. Um eine möglichst lückenlose Erfassung aller dieser Tätigkeiten zu ermöglichen, wurde die in der Novelle zum KJBG, BGBl. Nr. 331/1973, im § 21 verwendete Formulierung übernommen, da auch diesem Gesetz der gleiche Schutzgedanke zugrunde liegt und die Begriffsbestimmung anlässlich der Novellierung dieses Gesetzes eingehend erörtert wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß nach Ansicht namhafter Gynäkologen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft eine besondere physiologische Belastung gegeben ist, die sich durch einen erheblichen Leistungsabfall kennzeichnet, sieht der Gesetzentwurf ab diesem Zeitpunkt ein absolutes Beschäftigungsverbot für Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten und für Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo vor. Dieser Erkenntnis wird im übrigen bereits von zahlreichen Betrieben Rechnung getragen, die nach Ablauf der ersten fünf Schwangerschaftsmonate ihre mit solchen Arbeiten beschäftigten schwangeren Dienstnehmerinnen generell von derartigen Arbeitsplätzen abziehen. Bezüglich der Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, Kleinzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wurde ein Untersagungsrecht durch die zuständige Arbeitsinspektion im Einzelfall vorgesehen.

## 1033 der Beilagen

7

**Zu Z. 4 lit. a:**

Ähnlich dem Beschäftigungsverbot vor der Entbindung (vgl. hiezu Erl. zu § 3 Abs. 1) liegt auch dem Beschäftigungsverbot nach der Entbindung der Gedanke des Gesundheitsschutzes zugrunde. Auch hier wurde in Fachkreisen vielfach darauf hingewiesen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nicht nur wegen des stark angestiegenen Arbeitstempos notwendig ist. Auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Belastungsfähigkeit der Frau während und nach der Schwangerschaft erscheint vielmehr auch eine Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung vom medizinischen Standpunkt aus dringend geboten, umso mehr als erwiesen ist, daß der Rückbildungssprozeß in sechs Wochen keinesfalls abgeschlossen ist. Da gerade der Verlauf dieser Phase für den Gesundheitszustand und die spätere Leistungsfähigkeit der Frau von ausschlaggebender Bedeutung ist, erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitspanne von acht Wochen erforderlich.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Frauen infolge von Früh- oder Mehrlingsgeburten sehr geschwächt und dadurch vielfach nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu stillen, wurde, wie für Mütter nach Frühgeburten, nach Mehrlingsgeburten die zwölfwöchige Schutzfrist vorgesehen.

**Zu Z. 4 lit. b:**

Die Änderung dieser Bestimmung erfolgte, um entgegen der in der Judikatur vielfach vertretenen Ansicht klarzustellen, daß die Dienstnehmerinnen zwar verpflichtet sind, dem Dienstgeber ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bekanntzugeben, daß aber die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch später erfolgen kann. Es wurde daher eine Formulierung gewählt, die anderen arbeitsrechtlichen Regelungen (z. B. § 8 Abs. 8 AngG) entspricht. Hiebei wurde ausdrücklich normiert, daß die ärztliche Bestätigung nur die Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten muß. Dadurch soll zum Ausdruck kommen, daß diese Bestätigung nicht auch über die Art der Arbeitsunfähigkeit Auskunft geben muß.

**Zu Z. 5:**

Die Kündigung (Entlassung) einer Dienstnehmerin ist während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes zulässig.

Für die einvernehmliche rechtswirksame Auflösung des Dienstverhältnisses einer minderjährigen Dienstnehmerin ist eine schriftliche Ver-

einbarung Voraussetzung. Dieser Vereinbarung muß überdies eine Bescheinigung beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den ihr nach dem Mutterschutzgesetz zustehenden Kündigungsschutz belehrt wurde. Zur Belehrung und Ausstellung dieser Bescheinigung war bisher nur das Einigungsamt vorgesehen; nunmehr soll diese Befugnis auch der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer übertragen werden [vgl. § 6 Abs. 7 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956 — Kündigungs(Entlassungs)schutz der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer]. Damit wird Dienstnehmerinnen, die sich an ihre gesetzliche Interessenvertretung wenden, die Erlangung der Kenntnis über den Kündigungs(Entlassungs)schutz und der erforderlichen Bescheinigung hierüber erleichtert.

**Zu Z. 6:**

§ 14 setzt sich zum Ziel, Entgelteinbußen, die sich aus der Anwendung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen ergeben, hintanzuhalten. Der derzeit im § 14 enthaltene Katalog dieser die Beschäftigung werdender und stillender Mütter beschränkenden Bestimmungen umfaßt allerdings nicht das Nacharbeitsverbot gemäß § 6.

Das Verbot der Nacharbeit geht, was Geltungsbereich und Regelungsumfang anbelangt, über die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen hinaus. Für eine Reihe von Dienstnehmerinnen, die ansonsten zulässigerweise regelmäßig zu Nacharbeit herangezogen werden, kann daher die Anwendung dieses Verbotes zu einer Entgeltminderung, ja sogar zum Entgeltverlust führen, wenn eine Beschäftigung während des Tages im Einzelfall nicht möglich sein sollte.

Der Entwurf beabsichtigt daher eine Gleichstellung der Auswirkungen des Nacharbeitsverbotes gemäß § 6 mit den lohnrechtlichen Auswirkungen der übrigen Beschäftigungsverbote. § 6 soll in die Aufzählung des Abs. 1, erster Satz, und des Abs. 2 des § 14 aufgenommen werden.

Der Verweis auf § 4 Abs. 2 lit. i (Z. 6 lit. b) des Entwurfs ist auf Grund der dort getroffenen neuen Begriffsbestimmung erforderlich.

**Zu Z. 7 und 8:**

Durch diese Bestimmung sollen die auf Grund geänderter Rechtslage erforderlichen Zitierungsberichtigungen vorgenommen werden.

**Zu Z. 9:**

Die derzeitige Textierung des § 21 Abs. 1 lit. b geht davon aus, daß es Hausgehilfinnen und Hausangestellte gibt, die sowohl in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers nicht aufgenommen sind als auch in einem solchen Ausmaß be-

beschäftigt werden, wie dies in der Regel bei einer in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfin bzw. Hausangestellten zutrifft. Diese Voraussetzung ist jedoch nach der derzeitigen Rechtslage auf Grund des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 462/1969 (siehe § 5 Abs. 1) nicht mehr gegeben. Vielmehr sind nunmehr für vollbeschäftigte Hausgehilfen, je nachdem, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht, unterschiedliche Höchstarbeitszeiten festgelegt. Diese sind für nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfen geringer, weshalb eine Beschäftigung in jenem Ausmaß, wie dies für in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfinnen zutrifft, verboten wäre.

Der Entwurf stellt nunmehr die ursprüngliche Zielsetzung wieder her, indem er jeweils Vollbeschäftigte, d. h. Hausgehilfinnen, die während des für sie in Betracht kommenden gesetzlichen Arbeitszeit-Höchstausmaßes regelmäßig beschäftigt werden, gleichstellt.

#### Zu Z. 10:

Diese Bestimmung enthält lediglich Zitierungsberichtigungen und Anpassungen an die Terminologie des Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetzes. Materielle Änderungen werden dadurch nicht bewirkt.

#### Zu Z. 11:

Der geltende § 32 erschöpft sich in Verweisungen auf das ASVG und das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937. Abgesehen davon, daß letzteres Gesetz nicht mehr in Geltung steht, weil es durch das B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, ersetzt wurde, entspricht die Terminologie dieser Bestimmung keineswegs mehr der Terminologie der verwiesenen Rechtsgebiete.

Normen wie § 32 sind, noch dazu wenn sie Verweisungen auf so dynamische Rechtsgebiete wie das Sozialversicherungsrecht beinhalten, in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt, bei jeder Änderung des verwiesenen Rechtsgebietes überholt oder ungenau zu werden. Sie können daher zumeist nicht einmal dem Anspruch genügen, dem Leser des verweisenden Gesetzes brauchbare Hinweise zu geben.

Da außerdem angenommen werden darf, daß die für den Versicherungsfall der Mutterschaft im Sozialversicherungsrecht vorgesehenen Leistungen der Krankenversicherung in der Bevölkerung schon hinreichend als solche bekannt sind, empfiehlt sich die ersatzlose Aufhebung des § 32.

#### Zu Z. 12:

Für die Ausstellung des Zeugnisses des Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes gemäß § 3 Abs. 3 sind derzeit 15 S Stempelgebühr und 12 S Bundes-Verwaltungsabgabe einzuheben.

Diese Gebühren sollen nunmehr in Wegfall kommen. Es erscheint dies gerechtfertigt, weil an der Ausstellung dieser Zeugnisse auch ein öffentliches Interesse besteht und in Belangen des Mutterschutzes auch sonst der Grundsatz gilt, wonach jegliche finanzielle Belastung der werdenden oder stillenden Mütter nach Möglichkeit vermieden werden soll. Gleches gilt prinzipiell auch für die im § 29 Abs. 2, letzter Satz, vorgesehene Entscheidung des Arbeitsinspektors über die zulässige Ausgabemenge im Rahmen der Heimarbeit. Allerdings kommen solche Verfahren in der Praxis kaum vor.

In den letzten Jahren wurden von den Arbeitsinspektionsärzten durchschnittlich 650 Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 ausgestellt. Der Wegfall der Gebührenpflicht würde daher einen Einnahmenentfall für den Bund von jährlich zirka 17.000 S bewirken, der jedoch teilweise durch den Wegfall der mit der Gebühreneinhebung verbundenen Verwaltungsarbeit ausgeglichen wird.

#### Zu Z. 13:

Die seit dem Inkrafttreten des Mutterschutzgesetzes am 1. Mai 1957 unveränderten Strafbestimmungen wurden in Anlehnung an strafrechtliche Neuregelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes (vgl. BG. BGBl. Nr. 461/69, 237/69 und 331/73) im Interesse der Vorbeugung und einer wirksameren Begegnung von Verstößen geändert. Hierbei wurde im Sinne der Strafrechtsreform von den Haftstrafen abgesehen, Mindestgeldstrafen eingeführt, die Höchstgrenzen der Geldstrafen angehoben sowie erhöhte Geldstrafen für den Wiederholungsfall vorgesehen.

Da sich in der Praxis die allgemeine Frist für die Verfolgungsverjährung von drei Monaten (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) insbesondere mit Rücksicht auf die von der Arbeitsinspektion (Berghauptmannschaft) durchzuführenden Ermittlungen und der anschließenden Stellung des Strafantrages an die Bezirksverwaltungsbehörde als zu kurz erwies, wurde der Notwendigkeit, diese Frist zu verlängern, entsprochen und eine sechsmonatige Verjährungsfrist vorgesehen.

#### Zu Z. 14:

Die Vollziehungsklausel wurde den Anforderungen des Art. 47 Abs. 3 des B-VG angepaßt und durch eine Z. 4, in Rücksicht auf die Zuständigkeit des Vollzuges der in § 34 Abs. 4 des Entwurfes geregelten Stempel- und Gebührenfreiheit, ergänzt.

#### Zu Art. II:

Die Verlängerung der Schutzfrist vor und nach der Entbindung macht auch eine entsprechende Anpassung der einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften im Bereich des ASVG,

## 1033 der Beilagen

9

des B-KVG, des B-KUVG und des GSKVG 1971 erforderlich. In erster Linie ist die Anspruchsdauer auf Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Verlängerung der Schutzfristen gleichzuziehen, um die wirtschaftliche Sicherstellung der Mütter während der Dauer des Beschäftigungsverbotes weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde auch auf die in der vorliegenden Novelle vorgesehene Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung bei Mehrlingsgeburten in Form einer Verlängerung des Wochengeldanspruches Bedacht genommen (§ 162 Abs. 1 ASVG, § 74 Abs. 1 GSKVG 1971). Bei dieser Gelegenheit soll bei der Berechnung der Anspruchsdauer auf Wochengeld vor der Entbindung die Unzukämmlichkeit beseitigt werden, die sich aus der geltenden Fassung des § 162 Abs. 2 ASVG bzw. § 74 Abs. 1 GSKVG 1971 im Zusammenhang mit der Berechnung der vor der Entbindung liegenden Anspruchsdauer ergeben hat. Während bisher die Verkürzung oder Verlängerung der vor der Entbindung liegenden Frist nur dann eintritt, wenn das Abweichen von dem im ärztlichen Zeugnis ermittelten Entbindungstermin auf einem Irrtum des Arztes beruhte, sollen, einer Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages folgend, in Hinkunft auch jene Fälle erfaßt werden, in denen es sich beim Abweichen vom ermittelten Entbindungstermin nicht um einen Irrtum des Arztes, sondern um sonstige Umstände handelt (z. B. Notwendigkeit einer früheren Einleitung der Entbindung wegen Krankheit der Mutter). Schließlich wird im Sinne einer mehrfachen Anregung aus dem Kreise der Interessenvertretungen der Dienstgeber klargestellt, daß bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Wochengeld aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen (drei Kalendermonate) auch die auf diesen Zeitraum entfallen-

den Sonderzahlungen entsprechend zu berücksichtigen sind (§ 162 Abs. 3 ASVG).

Die Verlängerung der Wochengeldbezugsdauer vor der Entbindung machte auch eine Neufestsetzung des Zeitpunktes des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft erforderlich. Dieser Zeitpunkt ist gegenwärtig in Übereinstimmung mit dem Beginn des Wochengeldanspruches mit dem Beginn der sechsten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung festgesetzt. Da nunmehr der Wochengeldanspruch bereits mit der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung beginnt, ist auch der Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles entsprechend anzupassen (§ 120 Abs. 1 Z. 3 ASVG, § 43 Z. 2 B-KVG, § 33 Abs. 1 Z. 2 GSKVG 1971). Im Bereich des B-KUVG war eine solche Änderung nicht erforderlich, weil in diesem Gesetz der Versicherungsfall der Mutterschaft mit der Entbindung selbst eintritt.

## KOSTENSCHÄTZUNG

Im Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG kann im Jahre 1974 mit etwa 50.500 und im Jahre 1975 mit etwa 49.250 Wochengeldfällen gerechnet werden. Unter der Annahme, daß der vorliegende Entwurf mit 1. Mai 1974 in Kraft tritt, beträgt der Mehraufwand der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG für den Rest des Jahres 1974 rund 80 Millionen Schilling und für das Jahr 1975 rund 128 Millionen Schilling. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Bund den Aufwand der Krankenkassen an Wochengeld quartalsweise im nachhinein zu 50% ersetzt, ergibt sich für den Bund zu Lasten des Bundesvoranschlages 1974 eine Mehrbelastung von rund 25 Millionen Schilling. Der Bundesvoranschlag 1975 wird durch den vorliegenden Entwurf mit etwa 63 Millionen Schilling belastet werden.

## Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

### Gegenüberstellung

#### Geltende Fassung:

##### § 1 Abs. 3 und 4

(3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. b finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnisse unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen, hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse Anwendung.

(4) Die in diesem Bundesgesetz für Dienstnehmerinnen getroffenen Regelungen gelten auch für weibliche Lehrlinge, die für Dienstgeber getroffenen Regelungen auch für Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954.

##### § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Sechswochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet.

##### § 3 Abs. 4 zweiter Satz

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen.

angefügt

#### Fassung des Entwurfes:

##### § 1 Abs. 3 und 4

(3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. b finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Dienstnehmerinnen Anwendung, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, in der Fassung des BVG BGBl. Nr. 215/1962 oder des § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des BVG BGBl. Nr. 215/1962, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

(4) Die in diesem Bundesgesetz für Dienstnehmerinnen getroffenen Regelungen gelten auch für weibliche Lehrlinge, die für Dienstgeber getroffenen Regelungen auch für Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet.

##### § 3 Abs. 4 zweiter Satz

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der zweiten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin (Heimarbeiterin) oder, wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat (Abs. 4), unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung, hiervon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. Ist der Betrieb vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen, so hat der Dienstgeber die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin der gemäß § 34 Abs. 1 sonst berufenen Behörde mitzuteilen. Hierbei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.

##### § 4 Abs. 2 lit. b

b) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen und die länger als vier

##### § 4 Abs. 2 lit. b

b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft

## 1033 der Beilagen

11

**Geltende Fassung:**

Stunden dauern, auch wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können;

**Fassung des Entwurfs:**

alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können;

**§ 4 Abs. 2 lit. g**

- g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;

**§ 4 Abs. 2 lit. i**

- i) die Beschäftigung mit Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt.

**§ 4 Abs. 2 lit. g**

- g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;

**§ 4 Abs. 2 lit. i**

- i) Akkordarbeiten; akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsinspektorat untersagt werden.

**§ 5 Abs. 1 und 2**

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz), so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig sind.

**§ 5 Abs. 1 und 2**

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz), so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine

12

## 1033 der Beilagen

## Geltende Fassung:

## Fassung des Entwurfs:

ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

## § 10 Abs. 6 letzter Satz

Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

## § 10 Abs. 6 letzter Satz

„Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.“

## § 14 Abs. 1 erster Satz

(1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 4 und des § 5 Abs. 3 bis 5 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.

## § 14 Abs. 1 erster Satz

(1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.

## § 14 Abs. 1 letzter Satz

Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung oder am Fließband ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

## § 14 Abs. 1 letzter Satz

Bei Saisonarbeit in einer der im § 4 Abs. 2 lit. i bezeichneten Arten ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während deren solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

## § 14 Abs. 2

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 4 oder des § 5 Abs. 3 bis 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

## § 14 Abs. 2

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

## § 15 Abs. 2 erster Satz

## § 15 Abs. 2 erster Satz

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welchen Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in den Kalenderjahren, in welchen Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.

## § 21 Z. 1 lit. b

## § 21 Z. 1 lit. b

b) in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder zwar in die Hausgemeinschaft nicht aufgenommen sind, aber von diesem in einem solchen Ausmaß beschäftigt werden, wie dies in der Regel bei

b) in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder zwar in die Hausgemeinschaft nicht aufgenommen sind, aber von diesem in der Regel in einem dem § 5 Abs. 1 Z. 2 des Hausgehilfen- und Haus-

## 1033 der Beilagen

13

**Geltende Fassung:**

einer in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmerin zutrifft,

**Fassung des Entwurfs:**

angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, entsprechenden Höchstausmaß beschäftigt werden,

**§ 23 Abs. 1**

(1) Die im § 7 des Hausgehilfengesetzes festgelegten täglichen Ruhezeiten von zwei beziehungsweise drei Stunden verlängern sich

- a) um zwei Stunden für werdende Mütter und für stillende Mütter, wenn das Kind an der Arbeitsstätte gestillt wird,
- b) um zweieinhalb Stunden für stillende Mütter, wenn das Kind nicht an der Arbeitsstätte gestillt wird.

**§ 32 (siehe Erl.)****§ 34 Abs. 4**

angefügt

**§ 23 Abs. 1**

(1) Die im § 5 Abs. 3 und 4 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes festgelegten täglichen Ruhepausen verlängern sich

- a) um zwei Stunden für werdende Mütter und für stillende Mütter, wenn das Kind an der Arbeitsstätte gestillt wird,
- b) um zweieinhalb Stunden für stillende Mütter, wenn das Kind nicht an der Arbeitsstätte gestillt wird.

**§ 32 aufgehoben****§ 34 Abs. 4**

(4) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 letzter Satz sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

**§ 36 Abs. 1**

(1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strenger Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

**§ 36 Abs. 1**

(1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strenger Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe von 2000 S bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 4000 S bis 30.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.

**§ 40 Abs. 2**

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministern;

**§ 40 Abs. 2**

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;

2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;

3. soweit dieses Bundesgesetz auf die in den Ziffern 1 und 2 nicht näher bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen

3. soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem

**Geltende Fassung:**

mit den beteiligten Bundesministerien, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrsministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, und zwar jedes dieser Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundesministerien.

4. angefügt

**Fassung des Entwurfes:**

Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr, und zwar jeder dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundesministern;

4. soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

**ASVG****§ 120 Abs. 1 Z. 3**

3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der sechsten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der sechsten Woche vor der Entbindung;

**§ 162 Abs. 1 erster bis dritter Satz**

(1) Weiblichen Versicherten gebührt für die letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung ein tägliches Wochengeld. Stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Entbindung bis zu acht Wochen. Mütter nach Frühgeburten erhalten das Wochengeld durch zwölf Wochen.

**§ 162 Abs. 2 erster und zweiter Satz**

(2) Die Sechswochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist entsprechend.

**§ 162 Abs. 3 erster Satz**

(3) Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 teilversicherten bildenden Künstlern, freiberuflich tätigen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer sowie Mitgliedern der Österreichischen Dentistenkammer in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen weiblichen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den

**ASVG****§ 120 Abs. 1 Z. 3**

3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;

**§ 162 Abs. 1 erster bis dritter Satz**

(1) Weiblichen Versicherten gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein tägliches Wochengeld. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

**§ 162 Abs. 2 erster und zweiter Satz**

(2) Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend.

**§ 162 Abs. 3 erster Satz**

(3) Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 teilversicherten bildenden Künstlern, freiberuflich tätigen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen weiblichen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den

## 1033 der Beilagen

15

**Geltende Fassung:****Fassung des Entwurfes:**

Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) gebührenden Arbeitsverdienstes einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

**B-KVG****§ 43 Abs. 1 Z. 2**

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der sechsten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der sechsten Woche vor der Entbindung;

**B-KVG****§ 43 Abs. 1 Z. 2**

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;

**B-KUVG**

§ 75. Tritt innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Beginn der letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung .....

**B-KUVG**

§ 75. Tritt innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Beginn der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung .....

**GSKVG 1971****§ 33 Abs. 1 Z. 2**

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der sechsten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der sechsten Woche vor der Entbindung;

**GSKVG 1971****§ 33 Abs. 1 Z. 2**

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;

**§ 74 Abs. 1**

(1) Das Wochengeld ist für die Dauer der letzten sechs Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu gewähren. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist bis zu acht Wochen nach der Entbindung, für Mütter nach Frühgeburten ist das Wochengeld bis einschließlich der zwölften Woche nach der Entbindung zu gewähren. Die Sechswochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

**§ 74 Abs. 1**

(1) Das Wochengeld ist für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung zu gewähren. Für Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten ist das Wochengeld bis einschließlich der zwölften Woche nach der Entbindung zu gewähren. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.